

# Athletenverein Germania Hardt e.V.

## Satzung

### **Gender-Hinweis**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

Der 1957 gegründete Verein für den Namen „Athletenverein Germania Hardt“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V“. Er hat seinen Sitz in 78739 Hardt, Landkreis Rottweil. Die Vereinsregisternummer lautet 480333

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein bezweckt, unter Ausschluss jeglicher Parteipolitischer Tendenz, die gemeinschaftliche Pflege von athletischen Übungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

~~Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Ferner können den Personen Aufwandsersatz im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nach §3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG geleistet werden.~~

Die Bearbeitung von Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des AV Hardt gemäß einer von der Generalversammlung zugestimmten Jugendordnung.

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliederverbandes sowie dem württembergischen Ringerverbandes (WRV)

Der Verein und seine Mitglieder erkennen, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbandes, als verbindlich für sich.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Anmeldungen, zwecks Aufnahme haben schriftlich beim Vorstand oder einem Ausschussmitglied zu erfolgen. ~~Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss.~~

#### **2.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1.1. Aktives Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.1.2. Als jugendliche Mitglieder werden Jungen und Mädchen im Alter vom 14. Bis 18. Lebensjahr aufgenommen, nachdem sie hierzu die schriftliche Einwilligung Ihrer Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern erbracht haben.
- 2.1.3. Passive Mitglieder sind diejenigen, welche für das Wohl des Vereins beitragen ohne aktiv an den Übungen teilzunehmen und welche die Athletik stets zu unterstützen suchen.
- 2.1.4. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied dazu ernannt
- 2.1.5. In die Schülerabteilung werden Jugendliche unter 14 Jahren aufgenommen. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen sollte nur in Verbindung mit der Mitgliedschaft eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters geschehen.

## **2.2. Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 2.2.1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 2.2.2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - 2.2.2.1. Trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist
  - 2.2.2.2. Die Bestimmung der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
  - 2.2.2.3. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - 2.2.2.4. Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Zu dieser ist er einzuladen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 3 Datenschutzregelungen**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Name, Adresse, Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

#### **§ 4 Beiträge und Einnahmen**

Der Athletenverein Hardt erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser richten sich nach der Beitrags- und Spesenordnung. Diese wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Weitere Einzelheiten sind in der Beitrags- und Spesenordnung festgelegt.

Der Athletenverein Hardt erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser richten sich nach der Beitrags- und Spesenordnung. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beitrags- und Spesenordnung kann in ihren anderen Punkten unter Abstimmung im Ausschuss geändert werden, sofern dies nicht dem ehrenamtlichen Zweck des Vereins aus §1 widerspricht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.

Aktive Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte. Jedes über 14 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.

Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

Alle Vereinsmitglieder haben, unter Wahrung der Ordnungen, das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Hauptversammlung
- 6.2. Der Ausschuss
- 6.3. Der Vorstand

## § 7 Versammlungen

### 7.1. Ordentliche Hauptversammlung

7.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung soll jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie soll vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich an jedes einzelne Mitglied erfolgen. Zum gleichen Termin soll die Einberufung im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden.

Die ordentliche Hauptversammlung soll jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie soll vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich in den Trainingsgruppen, auf der Homepage und im Amtsblatt der Gemeinde Hardt erfolgen.

7.1.2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte

1. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand
2. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
3. Erstattung der Berichte einzelner Funktionäre
4. Berichte der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand, Kassenprüfer und Ausschuss
6. Wahl des Vorstands und der Funktionäre
7. Beschlussfassung über Anträge

7.1.3. Anträge

7.1.3.1. Anträge zu Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingetragen werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.

7.1.3.2. Anträge zu Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden

7.1.3.3. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen

7.1.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7.1.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.1.6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## 7.2. Außerordentliche Hauptversammlung

### 7.2.1. Sie findet statt

1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
2. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftliche gefordert wird. Die Einberufung hat spätestens einen Monat nach Einbringung eines Antrages durch den ersten Vorsitzenden zu erfolgen.

- 7.2.2. Für die Einberufungsförmlichkeiten gilt das gleiche wie für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung.

## § 8 Vereinsführung

- 8.1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender 1 ) Vorstand im Sinne
- 2. Vorsitzender 2 ) des §26 BGB
- Kassier
- Geschäftsführer
- Technischer Leiter
- Jugendleiter
- Protokollführer
- Zeugwart
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Koordinator Breitensport (ehemals Beisitzer 3)
- Beisitzer 3 (ehemals Beisitzer 4)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 8.2. Die Vereinsführung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch in folgendem Modus:

Die Vereinsführung wird in 2 Gruppen gewählt und zwar in geraden und ungeraden Jahren wie folgt aufgelistet.

Ungerade Jahre	Gerade Jahre
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender Sport
Kassier	2. Vorsitzender Verwaltung
Technischer Leiter	Geschäftsführer
Protokollführer	Jugendleiter
Beisitzer 1	Zeugwart

Koordinator Breitensport (statt Beisitzer 3)	Beisitzer 2
	Beisitzer 3 (ehemals Beisitzer 4)
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Um eine Verschiebung innerhalb der beiden Gruppen zu verhindern ist folgendes zu beachten:

Wird ein Amt vorzeitig beendet, dauert die Amtszeit nur bis zum nächsten regulären Wahltermin

Die Wahl der gesamten Vereinsführung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Art der Durchführung der Wahl – geheim oder offen – entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handzeichen.

8.3. Es dürfen nur anwesende Mitglieder gewählt werden, ausgenommen solche Mitglieder, die ihre Kandidatur beim Vorstand schriftlich angezeigt haben und aus zwingenden Gründen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können.

8.4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten, jedoch nur bis zu einem Betrag von 1000,- EUR. Verbindlichkeiten über 1000,- EUR bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Zustimmung des Ausschusses, wobei die Ausschussmitglieder an eventuell anders lautenden Beschlüssen der Hauptversammlung gebunden sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis jedoch auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten, jedoch nur bis zu einem Betrag von 3500,- EUR. Verbindlichkeiten über 3500,- EUR bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Zustimmung des Ausschusses, wobei die Ausschussmitglieder an eventuell anders lautenden Beschlüssen der Hauptversammlung gebunden sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis jedoch auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der 2. Vorstand 1 ist für die Führung der Mitgliederkartei und die Vereinnahmung der Beiträge verantwortlich.

Der 2. Vorstand 2 ist für den Sportbetrieb innerhalb des Vereins in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern, Trainern und Betreuern verantwortlich. Er ist zudem für die Registrierung der Sportler beim Verband zuständig.

8.5. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Vereinskasse und erhebt die Mitgliedsbeiträge. Zahlungen für den Verein in der Höhe von bis zu 1000,- EUR kann er selbstständig vornehmen. Zahlungen über 1000,- EUR soll er jedoch nur auf Anweisung des Ausschusses leisten. In den Ausschusssitzungen soll er regelmäßig über Einnahmen und

Ausgaben berichten und in der alljährlichen Hauptversammlung darüber einen Rechenschaftsbericht ablegen sowie das Kassenbuch zur Einsicht offenlegen.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Vereinskasse. Zahlungen für den Verein in der Höhe von bis zu 3500,- EUR kann er selbstständig vornehmen. Zahlungen über 3500,- EUR soll er jedoch nur auf Anweisung des Ausschusses leisten. In den Ausschusssitzungen soll er regelmäßig über Einnahmen und Ausgaben berichten und in der alljährlichen Hauptversammlung darüber einen Rechenschaftsbericht ablegen sowie das Kassenbuch zur Einsicht offenlegen.

8.6. Der Geschäftsführer besorgt sämtliche Korrespondenz des Vereins. Er führt die Mitgliederkartei und erledigt alle sonstigen anfallenden schriftlichen Aufgaben

Der Geschäftsführer besorgt sämtliche Korrespondenz des Vereins. Er erledigt alle schriftlichen Aufgaben zur Gemeinde und zu den Verbänden. Er ist verantwortlich für die Einteilung beim Ligenbetrieb. Er verwaltet zudem die Versicherungen des Vereins.

8.7. Der technische Leiter ist verantwortlich für den sportlichen Betrieb innerhalb des Vereins in Zusammenarbeit mit den Trainern und den Mannschaftsführern. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf des gesamten Sportbetriebs.

Der technische Leiter ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Betrieb während der Sportveranstaltungen.

8.8. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit. Mit dem Jugendtrainer versucht er junge Menschen dem Ringsport zuzuführen. Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung in dieser Sportart und führt dem Verein stets neue aktive Sportler zu.

8.9. Der Protokollführer führt die Protokolle über die einzelnen Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet in der Hauptversammlung Bericht über das gesamte Vereinsgeschehen des abgelaufenen Geschäftsjahres. Er führt auch die Vereinschronik.

8.10. Der Zeugwart hat die vom Verein gehörenden Inventarstücke zu verwalten, für jederzeitige Brauchbarkeit zu sorgen sowie über die vorhandenen Inventarstücke ein Verzeichnis zu führen.

8.11. Der Koordinator Breitensport ist verantwortlich für den sportlichen Betrieb des Breitensports. Er koordiniert die Trainer und Betreuer in diesem Bereich und sorgt dafür, dass die in diesem Bereich zuständigen Trainierinnen und Trainer, bei Bedarf, die Jugendordnung einhalten.

## § 9 Ausschuss

9.1. Dem Ausschuss gehören an:

- 1) Die Mitglieder der Vereinsführung
- 2) Die Mannschaftsführer
- 3) Der Pressewart
- 4) Die Übungsleiter

- 9.2. Zu den Ausschusssitzungen kann der Vorstand weitere Mitglieder in beratender Funktion hinzuziehen
- 9.3. Die Ausschusssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung soll mindestens 8 Tage zuvor schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.4. Ordnungsgemäß einberufene und geleitete Sitzungen sind erst dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Ausschusses anwesend ist.
- 9.5. Die Übungsleiter haben regelmäßig Trainingsstunden zu halten und über den Trainingsbesuch und Leistungsstand der Aktiven Buch zu führen. Sie sind für die Aufrechterhaltung der Vereinsordnung während des Vereinstrainings verantwortlich.
- 9.6. Tritt ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Wahl eines Ersatzmannes sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die verbliebenen Ausschussmitglieder wahrzunehmen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden ist eine sofortige außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus den erschienenen Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei evtl. Beanstandungen soll jedoch vorher der Vorstand informiert werden.

Die Prüfung der Kassenführung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Kassenprüfer sind um 1 Jahr versetzt zueinander auf 2 Jahre zu wählen.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen, soweit dies nicht in barem Geld besteht, wird in erster Linie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Sportbetriebs verwendet. Es werden jedoch auch Feste und Aufführungen damit finanziert (z.B. Weihnachtsfeier des Vereins)

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1000,- EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1000,- EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder gefassten Beschlusses, wobei die Ausschussmitglieder bei ihrer Beschlussfassung an einen anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung hierüber gebunden sind.



Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 3500,- EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 3500,- EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder gefassten Beschlusses, wobei die Ausschussmitglieder bei ihrer Beschlussfassung an einen anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung hierüber gebunden sind.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

12.1. Der Verein kann seine Auflösung nur in einer Hauptversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, jedoch kann dies nicht geschehen, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind, die den Verein fortführen wollen.

12.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung sowie Umwandlung des Vereins in einen nicht gemeinnützigen Verein oder Vereinigung ist das noch vorhandenen Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung zu einer zweijährigen Treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Wenn nach zwei Jahren keine Wiedergründung des Athletenvereins im Sinne der Zweckbestimmung in §1 dieser Satzung erfolgt, so ist das Vermögen den gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Hardt zu gleichen Teilen zu übergeben.

... So ist das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation oder einem gemeinnützigen Verein zu übergeben. Die betreffenden Organisationen / Vereine sowie die Summe der Zuwendungen werden in einer abschließenden Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern festgelegt.

## **§ 13 Durchführungsbestimmung**

Zur Durchführung detaillierter Erläuterungen dieser Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung sowie eine Beitrags- und Spesenordnung.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt in der außerordentlichen Generalversammlung am xxx

Hardt, den xxx

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender Sport)

(2. Vorsitzender Verwaltung)

